

WAHLBEKANNTMACHUNG des Amtes Mönchgut-Granitz

zur Bürgermeisterneuwahl 2023 in der Gemeinde Ostseebad Sellin

1. Bekanntmachung über die Wahltermine und -zeiten, die Wahlbezirke sowie die Möglichkeit der Stimmabgabe

für die Wahl **des ehrenamtlichen Bürgermeisters**
am **12. November 2023**
in der **Gemeinde Ostseebad Sellin**

Falls eine **Stichwahl** erforderlich ist, findet diese am **26. November 2023** statt.

Die Hauptwahl und die Stichwahl dauern von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

1.1 Wahlbezirke

Die Gemeinde Ostseebad Sellin ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 0001

Wahlraum: Versammlungsraum der FFW, Siedlung am Wald 50

An der B196, Badstraße, Cliff am Meer, Friedrich-von-Hagenow-Straße, Kiefernweg, Mönchguter Straße, Neuer Weg, Ostbahnstraße, Ostseeweg, Quersteg, Ruth-Bahls-Straße, Seeparkpromenade, Siedlung am Wald, Sonnensteg, Südstrandpromenade, Von-Lindequist-Weg, Waldweg, Weißer Steg, Zum Mönchguter Tor

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 0002

Wahlraum: Aula der Grundschule, Granitzer Straße 1B

Alter Gutshof, Am Bollwerk, Am Circusplatz, Am Hochufer, Am Sportplatz, August-Bebel-Straße, Bollwerkstraße, Buchenweg, Carlstraße, Feldweg, Gartenstraße, Granitzer Straße, Grüner Steg, Hartmannsruh, Hauptstraße, Hochuferpromenade, Kirchstraße, Kurweg, Luftbadstraße, Ringstraße, Schulstraße, Seebrücke, Sonnenhügel, Strindbergweg, Uhlenweg, Waldstraße, Warmbadstraße, Westbahnstraße, Wilhelmstraße

Altensien, Moritzdorf, Neuensien, Seedorf

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

1.2 Briefwahlbezirke

Der Briefwahlvorstand für den (Brief-)Wahlbezirk 0001 tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Amt Mönchgut-Granitz, Göhrener Weg 01, 18586 Ostseebad Baabe zusammen.

1.3 Stimmabgabe

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden. **Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Namen der Bewerber. Daneben befindet sich jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bürgermeisterwahl durch Stimmabgabe im jeweiligen Wahlbezirk der Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen.

1.4 Wahlhandlung

Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass, Identitätsausweis bei Unionsbürger) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden. Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

1.5 Briefwahl

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass, Identitätsausweis bei Unionsbürger) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten haben, bekommen von Amts wegen erneut von der Gemeindegewahlbehörde für die Stichwahl den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag zugesandt.

1.6 Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V).

1.7 Ausübung des Wahlrechtes


Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



06.11.2023, A. Fründt – Gemeindevahlleiter



06.11.2023, H. Schellschmidt – Stellv. Gemeindevahlleiter

<p>Ort der Veröffentlichung:</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen des Amtes lt. § 10 Abs. 1 Hauptsatzung des Amtes Mönchgut-Granitz vom 14.1.2010 erfolgen durch das Internet, zu erreichen über den Link „Gemeinden & Politik“ -> „Amtsausschuss“ -> „Bekanntmachungen“ jeweils über die Homepage des Amtes unter: www.amt-moenchgut-granitz.de.</p> <p>Über die Verwaltung des Amtes Mönchgut-Granitz in 18586 Baabe, Göhrener Weg 1 kann jedermann sich Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes werden unter vorgenannter Adresse bereitgehalten oder liegen dort zur Mitnahme aus.</p> <p>Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.</p>
<p>Bekannt gemacht und verkündet am:</p>	<p>06. NOV. 2023</p> 